

Niederschrift über den Verlauf der Auswahlprüfung

Master Chemie	Name des/der Kandidaten/in	Geboren am
☐ AC ☐ OC ☐ PC	Prüfer	Beisitzer
Datum und Uhrzeit	Prüfungsort	
Ggf. weitere anwesende Personen:		

Prüfungsgegenstände: (Ggf. Rückseite verwenden!)

Die genaue Uhrzeit ist vom Beisitzer einzutragen!

Von

Uhr bis

Uhr.

Bewertung:

☐

Geeignet

☐

Nicht Geeignet

Würzburg, den

Unterschrift des Prüfers

Unterschrift des Beisitzers

--- Das Protokoll nach Abschluss der Prüfung bitte im Studiendekanat abgeben ---

Hinweise zur Auswahlprüfung

Auszüge aus den Fachspezifischen Bestimmungen zum Master Studiengang Chemie (in der Fassung vom 29.7.2013)

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums in Chemie an der JMU innerhalb eines Jahres. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er bzw. sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Chemie einmal wiederholen.

Anlage EV:

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, deren Eignung bzw. Nichteignung auf Grund der in Abs. 2 Satz 3 genannten Kriterien noch nicht festgestellt werden konnte, werden zu einer Auswahlprüfung eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Der Termin dieser Prüfung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die Auswahlprüfung findet für alle Bewerber und Bewerberinnen entweder als **a) schriftlicher Test (Dauer ca. 60 min) oder in Form von b) drei mündliche Einzelprüfungen (Dauer je ca. 20 Minuten)** statt. ⁴Der Test soll weiteren Aufschluss über die studiengangsspezifische Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Master-Studiengang Chemie geben. ⁵Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers bzw. der Bewerberin in folgenden Bereichen der Chemie überprüft:

- Grundlagen der Anorganischen Chemie
- Grundlagen der Organischen Chemie
- Grundlagen der Physikalischen Chemie

⁶Hierdurch soll dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen bzw. ihren **aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen** unter Beweis zu stellen. ⁷Gutachter oder Gutachterinnen können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen sein, die im Master-Studiengang Chemie Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind.

a) ¹Der schriftliche Test setzt sich zu je gleichgewichteten Teilen aus den in Satz 5 genannten Bereichen zusammen. [...]

b) ¹Das Prüfungsgespräch wird jeweils von drei von der Eignungskommission benannten Gutachtern bzw. Gutachterinnen mit dem einzelnen Bewerber bzw. der einzelnen Bewerberin geführt. **Die Urteile der Gutachter bzw. Gutachterinnen lauten "geeignet" oder "nicht geeignet".** ²Das Eignungsverfahren ist nur dann bestanden, wenn die Urteile aller Gutachter bzw. Gutachterinnen "geeignet" lauten. ³Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen, die Namen des Bewerbers oder der Bewerberin, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Gutachter oder Gutachterinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ⁴Sollte eine der drei mündlichen Einzelprüfungen nicht erfolgreich verlaufen sein, so können die anderen mündlichen Einzelprüfungen des Eignungsverfahrens dennoch angetreten werden. ⁵Die nicht bestandene mündliche Einzelprüfung kann innerhalb des laufenden Eignungsverfahrens einmal wiederholt werden, ohne dass dies als eine Wiederholung des Eignungsverfahrens im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 4 ASPO sowie § 4 Abs. 3 Satz 4 FSB gilt. ⁶Eine Anrechnung von bereits bestandenen Einzelprüfungen auf das Eignungsverfahren einer erneuten späteren Bewerbung ist nicht möglich, da alle Einzelprüfungen in einem laufenden Bewerbungsverfahren in der Gesamtheit bestanden werden müssen.